Satzung

Saturnalia Faschingszunft Neutraubling e.V.

Satzung

Saturnalia Faschingszunft Neutraubling e.V.

(In der geänderten Fassung vom 13. Juli 2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Saturnalia Faschingszunft Neutraubling e.V.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 943 beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Neutraubling.

(4) Das Wirtschaftsjahr und das Vereinsjahr beginnen am 01.Juli und enden am 30.Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Faschingstradition, dazu ist er bemüht

- traditionellem Brauchtum, bodenständigem Humor und Heimatpflege Geltung zu verschaffen,
- das gesellschaftliche Leben während des Jahres, vor allem aber in der Faschingszeit zu fördern und in gemeinnütziger Weise auch anderen Vereinigungen und Organisationen, sowie den Behörden bei den alljährlichen Faschingsveranstaltungen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Heimatpflege und Heimatkunde auf dem Gebiet der Sammlung, Erhaltung und Wiederbelebung alter Faschingsbräuche, alter Texte und alten Liedgutes.
Ebenso ist hiermit eine Jugendförderung in allgemeiner, sozialer, kultureller und gesundheitlicher Weise verbunden
Der Verein wird auch besonders die Geselligkeit und Unterhaltung von alten Menschen fördern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Vereins

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, Firmen oder Personenvereinigungen erwerben, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet im Sinne des Vereins über den Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden; über diesen entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder, bei Firmenmitgliedern und Personenvereinigungen deren Vertreter, die das 13 Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Der Verein unterscheidet

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

a) Ordentliche Mitglieder sind

- Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

b) Außerordentliche Mitglieder sind

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Familienmitglieder (in häuslicher Gemeinschaft lebend)
- Firmenmitglieder
- Personenvereinigungen

d) Ehrenmitglieder sind

- Personen, die den Verein auf Grund ihrer Ehrenstellung mit Rat und Tat besonders unterstützen.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält das Mitglied den Titel “Senator“.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Ausschluss
- freiwilligen Austritt aus dem Verein

Insbesondere gilt hier:

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss bis zum 30. Juni des Jahres erklärt werden.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen oder mit Vereinsstrafen belegt werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder wenn es wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt ist.
Über den Ausspruch einer Vereinsstrafe oder den Ausschluß beschließt der Vorstand. Dieser Beschluß braucht nicht begründet werden.
Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen die verhängte Vereinsstrafe oder den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden; über diesen entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht einer vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtung gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung besonderer finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können außerdem Umlagen erhoben werden.

(2) Über die Höhe der Mitgliederbeiträge bzw. der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

(3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus, zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

§ 5 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Senatsausschuss.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, und dem Hof marschall.

Nach außen wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

a) Der Präsident leitet den Verein, er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Senatsausschusses und die Senats- oder Mitgliederversammlungen. Er ist befugt, im Einzelfall Ausgaben bis zur Höhe von 1.111,11 € für den Verein zu tätigen. Für höhere Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

b) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei dessen Amtsführung.

c) Der Schatzmeister führt die Kasse und verwaltet die Finanzen und das Vermögen des Vereines nach den Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Buchführung.
Er hat insbesondere für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und der fristgemäßen Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, die Jahresbilanz für das vergangene Vereinsjahr 14 Tage vor der Jahresmitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen, sowie auf Anforderung dem Vorstand jederzeit Rechenschaft in allen Fragen des Vereinsvermögens zu geben. Darüber hinaus sorgt er für die ordnungsgemäße Abwicklung der Spendenquittungen.

d) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes, in den Versammlungen des Senatsausschusses und in den Mitgliederversammlungen. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört der interne und externe Schriftverkehr des Vereins.

e) Der Hofmarschall ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem jeweiligen Ausschuß verantwortlich für die Zusammenstellung und Umsetzung des Programms bei den Auftritten des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Vorbereitung der offiziellen Veranstaltungen des Vereines.

(3) Der Vorstand hat weiter folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Senats- oder Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung. Erstellung des Jahresberichts

d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

e) Unterrichtung der Mitglieder

f) Überprüfung der für öffentliche Veranstaltungen vorgesehenen Beiträge (Reden, Vorträge, Lieder, usw.) Der Vorstand hat das Recht, diese abzulehnen oder Änderungen zu verlangen

g) Wahl des Prinzenpaares

h) Regelung des Ehrenwesens: Berufung von Ehrensenatoren, Verleihung von Ehrentiteln, Ehrenorden, usw.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied, das bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig. wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.

§ 6 Der Senatsausschuss

(1) Der Senatsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, sowie dem Außenminister, dem Zeremonienmeister, dem Ordensmeister, dem Archivar, dem Funduswart, den Gardekommandeuren, dem Effektenmeister, dem Veranstaltungsminister, dem Garderobenmeister, dem Verpflegungsrat, dem Elferratssprecher, der Hofdamensprecherin, den Ehrensenatoren und den Sprechern der Arbeitsausschüsse, sowie deren jeweilige Stellvertreter.

(2) Er wählt alljährlich den Elferrat und die Hofdamen, beschließt das Einsetzen von Arbeitsausschüssen und wählt dessen Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(3) Die Mitglieder des Senatsausschusses haben darüber hinaus folgende Aufgaben:

a) Der Außenminister hat in besonderem Maße die Pflicht, die Verbindung zu anderen Faschingsgesellschaften aufzunehmen und zu pflegen. Bei deren Veranstaltungen hat er den Verein zu repräsentieren. Hierbei kann er sich auch durch die Mitglieder des Senatsausschusses vertreten lassen.

b) Der Zeremonienmeister unterstützt den Hofmarschall in allen satzungsmäßigen Belangen. Darüber hinaus hat er in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem jeweiligen Ausschuß für die protokollgerechte Durchführung der offiziellen Veranstaltungen des Vereines zu sorgen.

c) Der Ordensmeister ist für alle Fragen des vereinsinternen Ordens- und Auszeichnungswesens verantwortlich. Er führt außerdem Nachweis über die verliehenen Orden.

d) Der Archivar sammelt pflegt, ordnet und verwaltet sämtliche Dokumentationen des Vereines wie Schriftgut, Lichtbilder, Ton - und Bildaufzeichnungen, digitale Medien.

e) Der Funduswart verwaltet das Inventar des Vereines mit Ausnahme der Garderoben und hat die Schlüsselgewalt über das Requisitenlager. Er ist verantwortlich, dass der Fundus

ordnungsgemäß verwaltet wird und dass sich das Vereinseigentum immer in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet.

f) Der Garderobenmeister verwaltet die vereinseigenen Garderoben und Kostüme. Er hat darauf zu achten, dass sich diese immer in einem präsentablen Zustand befinden und ordnungsgemäß verwahrt werden.

g) Die Gardekommandeure sind für alle organisatorischen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Garde verantwortlich und betreuen die Garde bei deren Auftritten.

h) Der Effektenmeister ist für den wirkungsvollen Einsatz und das technische Gelingen von Musik, Ton- und Lichteffekten und der damit zusammenhängenden Organisation bei Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

i) Der Veranstaltungsminister organisiert die Vereinsveranstaltungen außerhalb der Session und unterstützt in der laufenden Session den Hofmarschall und den Zeremonienmeister.

j) Der Verpflegungsräte sind für das leibliche Wohlergehen ihrer Abteilungen und den hiermit zusammenhängenden Organisationsfragen verantwortlich.

k) Die Ehrensenatoren sind Personen die den Verein auf Grund ihrer Ehrenstellung mit Rat und Tat besonders unterstützen.

l) Der Internetbeauftragte ist für den Internet-Auftritt des Vereins verantwortlich, er sorgt in Zusammenarbeit mit andern geeigneten Personen für dessen Gestaltung und Aktualisierung unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.

m) Die Elferräte und die Hofdamen unterstützen das Prinzenpaar, den Hofmarschall und den Zeremonienmeister bei der Durchführung der Faschingsveranstaltungen und übernehmen die von den Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben.

§ 7 Die ordentliche Senats- oder Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Senat- oder Mitgliederversammlung soll spätestens zwei Wochen vor Ende des Vereinsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muß den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr einschließlich der Ergebnisse der Kassenprüfung, die Entlastung des Vorstands, sowie ggf. die Neuwahl der Mitglieder des Vorstands und des Senatsausschusses enthalten.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,

b) Verabschiedung der Gebührenordnung (Beiträge usw.),

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Senatsausschusses,

e) Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

f) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes und über den Einspruch gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied gemäß §3 Abs.3 a-d eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wählt oder fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Erhebung von Umlagen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

(6) Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und schriftlich gewählt.

(7) Die Mitglieder des Senatsaussschusses können durch Akklamation gewählt werden; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt muss schriftlich gewählt werden.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Der Wahlvorgang wird sooft wiederholt, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 8 Orden und Abzeichen

Die Verleihung von Orden und Abzeichen richtet sich nach der vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung.

§ 9 Haftung, Erfüllungsort

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

(2) Soweit Angelegenheiten dieser Satzung nicht im Einzelnen geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB bzgl. der eingetragenen Vereine.

(3) Der Vorstand ist berechtigt redaktionell Änderungen soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche die behördlicherseits angeordnet sind, vorzunehmen
Diese Änderungen sind als TOP in die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(4) Erfüllungsort ist Neutraubling.

§ 10 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Abwickler.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einer dann zu bestimmenden Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vorrangig in der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutzerklärung

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(2) Verantwortliche Stelle: Saturnalia Faschingszunft Neutraubling e.V, Pommernstraße 19, 93073 Neutraubling, vertreten durch den 1.Vorstand.

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

(4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

(5) Als Mitglied des
- BDK (Bund Deutscher Karneval e.V.)
- Landesverband Ostbayern im BDK

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei
- Name
- Alter
- Anschrift
- Mitgliedsnummer
- besondere Verdienste um den Verein

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Senatsausschussmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

(6) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

(7) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

(8) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig ist die Landesdatenschutzbehörde dafür:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 606, 91511 Ansbach
Tel.: +49 (0) 981 53 1300
Fax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
https://www.lda.bayern.de

Neutraubling, den 13. 07. 2018